

der Verwaltungsorganisation der Grafschaft (S. 28—43) untersucht der Vf. in einem besonderen Kapitel die Überlieferung und die einzelnen Elemente der Lehnurkunden in ihrer historischen Entwicklung (S. 44—127), um auf den so gewonnenen Erkenntnissen aufbauend die wesentlichen Institutionen des Katzenelnbogener Lehnrechts in ständiger Konfrontation mit den allgemeinen deutschen Lehnrechtsgrundsätzen sowie den oberitalienischen Rechtsvorstellungen der „*Libri Feudorum*“ herauszuarbeiten (S. 128—269). In einem abschließenden Kapitel werden die Hauptergebnisse nochmals zusammengefaßt und die Funktion des Lehnrechts im Rahmen der allgemeinen Verfassungsentwicklung der Grafschaft angedeutet (S. 270—280). Die einzelnen Kapitel werden durch einen umfangreichen Anhang ergänzt (S. 281—468), der neben zusätzlichen Erläuterungen zu den Quellen und sorgfältig aufgeschlüsselten Registern auch zahlreiche Karten enthält, die dem Leser ein eindrucksvolles Bild vom Verwaltungsaufbau der Grafschaft und dem Umfang ihrer lehnrechtlichen Beziehungen vermitteln. — Der Wert dieser vorbildlichen Untersuchung zeigt sich bereits im methodischen Ansatz. Der Vf. bemängelt mit Recht an den älteren rechtshistorischen Arbeiten die schematische Gleichbehandlung von Quellen verschiedenster Epochen und Herkunft ohne Rücksicht auf den historischen Zusammenhang (S. 6). So verführt eine systematische Darstellung des Lehnrechts leicht dazu, den über mehrere Jahrhunderte verlaufenden Entwicklungsprozeß zu Gunsten einer rein statischen Betrachtungsweise zu vernachlässigen, die zwar dem Leser das Gefühl vermittelt, „das“ Lehnrecht in seinen wesentlichen Erscheinungsformen in einer überschaubaren Ordnung vor sich zu haben, im Grunde aber ahistorisch ist. Der Vf. begegnet dieser Gefahr bereits durch die Problemstellung seiner Arbeit, indem er sich zum Ziele setzt, „Entwicklungstendenzen“ aufzuzeigen und die einzelnen Lehnrechtsinstitutionen nicht als zeitloses Rechtssystem, sondern in ihrem historischen Fortbildungsprozeß zu erfassen. Dabei erscheint der methodische Weg, neben dem Rechtsinhalt auch das äußere Erscheinungsbild der Urkunden auf eventuell auftretende Veränderungen hin zu untersuchen, zur Erreichung des angestrebten Zieles bestens geeignet. Die Früchte dieser glücklichen Synthese zwischen systematischer und genetischer Betrachtungsweise zeigen sich besonders bei der Darstellung der Lehnfolgeordnung (S. 162—206), wo dem Leser in überzeugender Weise das Ineinandergreifen verschiedener Rechtsvorstellungen und Entwicklungstendenzen in ihrer ganzen Vielfalt vor Augen geführt wird.

K.-F. Krieger

Hans Jä n i c h e n, Über die Schuppe, Zs. f. Württ. LG 27 (1968) S. 423—427, ergänzt die gleichnamige Zürcher Dissertation von Paul M ü n g e r aus dem Jahre 1967, die sich mit dem Inhalt und dem Wandel dieses Rechtswortes aus der Zeit der ma. Agrarverfassung befaßte, um eine weitere Deutungsmöglichkeit, weist die Verbreitung dieses Begriffes bis nach Stuttgart hin nach und erklärt, warum derartige Güter in Oberschwaben vollständig fehlen

H. v. M.

Joseph B a l o n, L'arrêt de la cour palatine siégeant à Leyde le 22 août 1253, Anciens Pays et Assemblées d'États 48 (1969) S. 23—35, analysiert die in dem vor König Wilhelm am 22. August 1253 in Leiden getroffenen Urteilspruch formulierte Wendung *quod nullus in episcopali curia et sala ius feudale, quod wolge vulgariter appellatur, debet vel potest habere* (Reg. Imp. 5, 2 S. 966 Nr. 5166; MGH Const. 2, 472 Nr. 368) und weist nach, daß *sala* hier nicht die Bedeutung von Saal (so Reg. Imp.), sondern von *allodium* habe. A. G.

Adalbert E r l e r, Aegidius Albornoz als Gesetzgeber des Kirchenstaates, Berlin 1970, Erich Schmidt Verlag, 130 S., 2 Tafeln, DM 29,— unterrichtet zunächst über den Lebensweg des Aegidius Albornoz, der — um 1300 als Sohn